

Juni 2015

---

## **Kundeninformation zur CLP-Verordnung: Niedrigere Einstufungsgrenzen für die Kategorien augen- und hautreizend**

GHS, das *Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien* (englisch: *Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals*), wurde 1992 angestoßen und 2003 erstmals von den Vereinten Nationen veröffentlicht. Es behandelt die Einstufung und Gefahrenkommunikation von Chemikalien über Etiketten und Sicherheitsdatenblätter.

Die **CLP-Verordnung** (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) stellt die Implementierung des GHS im europäischen Chemikalienrecht dar. Die CLP-Verordnung ersetzt die vorher gültige Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG, (englisch: ‚DPD‘ Dangerous Preparations Directive), die am 1. Juni 2015 außer Kraft gesetzt wurde.

### **Additivitätsprinzip: Niedrigere Einstufungsgrenzen für Augen- und Hautreizungen**

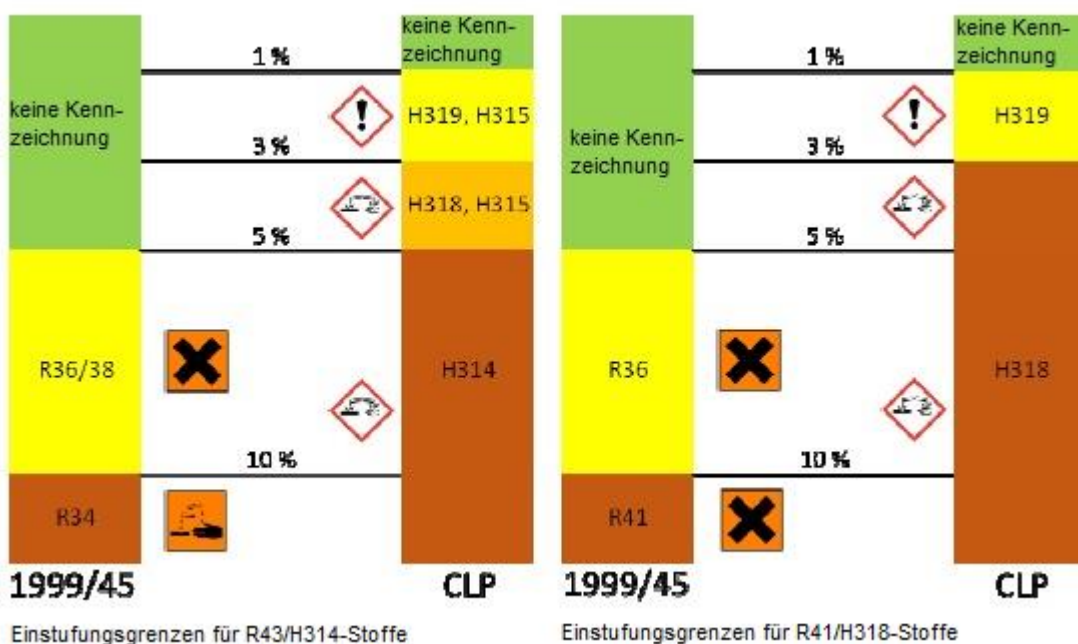
Wenngleich die intrinsischen Gefahreneigenschaften dieselben bleiben, gibt es einige Gefahrenklassen in der CLP-Verordnung, bei denen die Konzentrationsgrenzen, die zu einer Einstufung führen, im Vergleich zu der ehemaligen Zubereitungsrichtlinie herabgesetzt wurden.

Die bekannteste Abweichung besteht in der Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen, die Stoffe beinhalten, die als hautätzend bzw. irreversibel die Augen schädigend eingestuft sind. In den extremsten Beispielen führt das Vorhandensein von 3% eines Stoffes, der ernsthafte Augenschäden hervorruft (R41/H318), zur Kennzeichnung des Gemisches mit dem CLP-Piktogramm 05 ‚Ätzwirkung‘, während unter der Zubereitungsrichtlinie bei einem Gehalt bis 10 % lediglich eine Kennzeichnung für reizend nötig war (siehe Grafik). Diese Änderung der Einstufungskriterien hat einen beträchtlichen Einfluss auf die Produktkennzeichnung, insbesondere im Bereich der Reinigungsprodukte.

Juni 2015

## Kundeninformation zur CLP-Verordnung: Niedrigere Einstufungsgrenzen für die Kategorien augen- und hautreizend

2



Auch die Etikettierung einiger Druckfarben wird durch diese Änderung der Einstufungskriterien beeinflusst: Dies betrifft zum Beispiel lösemittelbasierte Druckfarben, die *n*-Propanol (R41/H318) enthalten, oder wasserbasierte Druckfarben, die Restmengen von Aminen wie etwa Monoethanolamine, auch bekannt als MEA (R41/H318) enthalten. Anders als in der Vergangenheit muss nun ein Produkt, das 1,5% MEA enthält, mit dem Gefahrenhinweis H319 (Verursacht schwere Augenreizung) und dem CLP-Piktogramm „Ausrufezeichen“ gekennzeichnet werden. Dieselbe Kennzeichnung erfahren wasserbasierte Dispersionslacke, die u.A. das Benetzungsmittel Sulfobernsteinsäure-bis-2-ethylhexylester, kurz DOSS (R41/H318) enthalten.

Die Kunden werden daran erinnert, dass sich weder die betroffenen Produktformulierungen noch ihre Gefahrenpotenziale tatsächlich verändert haben. Die neuen Einstufungen und Kennzeichnungen sind lediglich die Konsequenz aus der Änderung der rechtlichen Grundlage mit seinen unterschiedlichen Grenzwerten, wie oben bereits beschrieben.